

15.10.2020

## Hygieneplan der Grund- und Werkrealschule Zimmern, gültig ab dem 16.10.2020

### Abweichende Bestimmungen für die Pandemiestufe 3

Sofern und solange die Anzahl der Neuinfektionen mit dem SARS CoV-2 Virus nach Feststellung des Landesgesundheitsamts (<https://www.gesundheitsamt-bw.de>) im landesweiten Durchschnitt in den vergangenen sieben Tagen pro 100.000 Einwohner die Zahl von 35 überschreitet, gelten abweichend von § 1 Absatz 3, § 2 Absatz 4, § 2 Absatz 6 sowie § 5 die folgenden Bestimmungen:

1. Die Pflicht zum Tragen einer nicht-medizinischen Alltagsmaske oder einer vergleichbaren Mund-Nasen-Bedeckung in den auf der Grundschule aufbauenden Schulen, den beruflichen Schulen sowie den Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren ab Beginn der Hauptstufe, jeweils in öffentlicher und freier Trägerschaft, gilt auch in den Unterrichtsräumen. Sie gilt jedoch nicht im fachpraktischen Sportunterricht; im Unterricht in Gesang und mit Blasinstrumenten sowie bei entsprechenden außerunterrichtlichen Angeboten gilt sie nicht, sofern die Vorgaben des § 2 Absatz 3 eingehalten werden. Verstöße werden mit Maßnahmen nach § 90 geahndet.

2. Im Sportunterricht und bei entsprechenden außerunterrichtlichen Angeboten sind alle Betätigungen ausgeschlossen, für die ein unmittelbarer Körperkontakt erforderlich ist. Lehrkräften ist es gestattet, mit einer nicht-medizinischen Alltagsmaske oder einer vergleichbaren Mund-Nasen-Bedeckung Sicherheits- und Hilfestellung zu geben.

3. Die Nutzung der Schulen für nichtschulische Zwecke ist untersagt. Ausgenommen hiervon sind die Nutzung

- a. der schulischen Sportanlagen und Sportstätten, sofern die für die Nutzung von außerschulischen Sportanlagen und Sportstätten geltenden Bestimmungen der Corona-Verordnung Sport eingehalten werden,
- b. der Schulgebäude für die Durchführung von Wahlen und Abstimmungen,
- c. solche Schulräume, die nicht schulisch genutzt werden,
- d. der Schulen für Betreuungsangebote außerhalb der Unterrichtszeiten einschließlich Ferienzeiten,
- e. der Schulen für die Durchführung von Lern- und Förderangeboten für Schülerinnen und Schüler, z.B. durch die Hector Kinderakademie oder die schulbegleitenden Hausaufgaben-, Sprach- und Lernhilfe.

4. Die Durchführung außerunterrichtlicher Veranstaltungen ist untersagt.

### Zentrale Hygienemaßnahmen

- Es gilt das **Abstandsgebot** von mindestens **1,50m**. Innerhalb des Klassenverbandes gilt das Abstandsgebot nicht, genauso wie zwischen Lehrkräften und Schülern. Zwischen Schülerinnen und Schüler verschiedener Klassenstufen, zwischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Schule (Kollegium/Ganztag) gilt der weiterhin der Mindestabstand von 1,50m.
- Eine Durchmischung einzelner Klassen ist auf ein Mindestmaß zu reduzieren.

- **Gründliche Handhygiene:** Die Hände müssen regelmäßig mit Seife für 20-30 Sekunden gewaschen werden. Nach dem Naseputzen, Husten oder Niesen, nach Benutzung der öffentlichen Verkehrsmittel, nach Kontakt mit Treppengeländern, Türgriffen, Haltegriffen etc., vor und nach dem Essen und nach dem Toilettengang.
- In allen Räumen befinden sich Waschelegenheiten mit Seife und Papierhandtüchern.
- Das **Desinfizieren der Hände** nach dem Eintritt in die Schule wird empfohlen (Desinfektionsmittel steht an den Eingängen bereit). Auch beim Verlassen des Schulhauses wird die Desinfektion empfohlen. Auf eine ausreichende Handpflege sollte geachtet werden (Handcreme).
- **Husten- und Niesetikette:** Niesen und Husten in die Armbeuge, größtmöglichen Abstand halten und wegrehen.
- Mit den Händen nicht ins Gesicht fassen.
- Keine Berührungen, Umarmungen und kein Händeschütteln
- Handkontaktstellen (Türklinken usw.) wenn möglich nicht mit der Hand anfassen.
- **Bei Krankheitszeichen (Husten, Fieber, Schnupfen o.ä.) unbedingt zu Hause bleiben! → siehe Anlage Gesundheitsbestätigung und Umgang mit Krankheitssymptomen.**

### Mund-Nasen-Masken

- **Es besteht die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung auf den Gängen, Toiletten und dem Pausenhof. Grundschüler können die Maske nach Erreichen des zugewiesenen Pausenbereichs abnehmen. Für Werkrealschüler besteht eine dauerhafte Maskenpflicht außerhalb des Klassenzimmers. Die Pflicht besteht für alle am Schulleben Beteiligten, also auch Lehrkräften und Mitarbeiterinnen des Ganztags. (Ausnahmen können in begründeten Fällen von der Schulleitung genehmigt werden)**
- Die Masken können abgenommen werden, sobald sich die Schülerinnen und Schüler im Klassenzimmern befinden.
- Die Masken dienen dem **Fremd- und Eigenschutz**, der Umgang mit den Masken sollte sich trotzdem an den herausgegebenen Standards orientieren. (<https://sozialministerium.baden-wuerttemberg.de/de/service/presse/meldung/pid/auch-einfache-masken-helfen>)
- Die Masken sind nach Unterrichtsende in geeigneter Weise zu reinigen (Backofen, Wasserkocher, Waschmaschine)
- Schülerinnen und Schüler ohne Maske werden nach Hause geschickt oder können sich bei der Schulleitung eine Maske gegen eine Schutzgebühr von 1€ erwerben.
- Verstöße gegen die Maskenpflicht können mit Erziehungs- und Ordnungsmaßnahme oder im Wiederholungsfall mit einem Bußgeld in Höhe von 35€ durch das Ordnungsamt geahndet werden.

### Raumhygiene

- **Die Unterrichtsräume müssen regelmäßig, mindestens alle 20min für 3-5min gründlich gelüftet werden.**

### Infektionsschutz in den Pausen GS

- Es dürfen sich maximal **4 Gruppen auf dem Pausenhof** aufhalten.
- Der Pausenhof wird in **4 Bereiche** aufgeteilt, die durch Markierungen getrennt und nummeriert sind. Die Klassenlehrkräfte teilen den Schülerinnen und Schülern mit, welcher Pausenbereich der Klasse zugeordnet ist.
- **Am Ende der Pause** gehen die Schülerinnen und Schüler klassenweise zurück ins Klassenzimmer.
- **Die Toiletten** dürfen jeweils nur von 3 Schülern gleichzeitig betreten werden.
- **Der Wasserspender bleibt bis auf weiteres außer Betrieb.**

### Infektionsschutz in den Pausen WRS

- Für Werkrealschüler gilt die Maskenpflicht auch in den Pausen.
- Es gilt der Mindestabstand von 1,5m zu Schülerinnen und Schülern anderer Klassenstufen.

### Wegführung und Unterrichtsorganisation

- Es gibt jeweils einen **separaten Ein- und Ausgang**, die durch Tische getrennt sind.
  - Eingang von der Pausenhofseite
  - Ausgang zum Lehrerparkplatz
  - Ausnahme im Pavillon
- Die **Gänge sind in 2 Spuren** getrennt. Es gilt das Rechtsgebot. Pfeile weisen zusätzlich auf die Laufrichtung hin.
- An den **Bushaltestellen** gilt ebenfalls das **Abstandsgebot**.
- Das Vesper wird im Klassenzimmer gegessen. Die Klassenlehrkräfte bieten vor oder nach der Pause die Möglichkeit hierzu.
- Die Schülerinnen und Schüler begeben sich auf **direktem Weg** in das Klassenzimmer. Diese sind ab 7.15 Uhr geöffnet. Vor dem Schulgebäude ist ein Mindestabstand von 1,50m einzuhalten.
- Der Aufenthalt in anderen Klassenzimmern und den Gängen ist nicht gestattet.

### Musikunterricht

- Das Singen im Musikunterricht ist unter folgenden Maßgaben wieder erlaubt:
  - Mindestens 2m Abstand in alle Richtungen.
  - Keine Personen im direkten Luftstrom einer anderen Person.

### Sportunterricht

- Vor dem Eintritt in die Sporthalle müssen die Hände gewaschen oder desinfiziert werden.
- Die Umkleieräume sowie die Sporthalle müssen ebenfalls mindestens alle 45min gelüftet werden.

### Ganztag

- Im Ganztag gelten die gleichen Regelungen mit Ausnahme, dass es hier konstante Gruppen für die Klassenstufen 1 und 2 sowie die Klassenstufen 3 und 4 gibt. Für den Mensabetrieb gilt Hygieneverordnung des Schulträgers.

### Risikogruppen

- Schülerinnen und Schüler, die einer der Risikogruppen angehören, können zu Hause bleiben und sind von der Präsenzplicht befreit. **Die Schulpflicht besteht jedoch weiterhin.** ([https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/Risikogruppen.html](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogruppen.html)) Auch
- Schülerinnen und Schüler, die in häuslicher Gemeinschaft mit einem Angehörigen der Risikogruppe zusammenleben, können vom Unterricht bzw. der Präsenzplicht befreit werden. Hierüber entscheiden die Erziehungsberechtigten bzw. die Lehrkräfte selbst.

### Gesundheitsbestätigung und Ausschluss von der Teilnahme, Betretungsverbot

**Für die Einrichtung nach § 1 Absatz 1 besteht ein Zutritts- und Teilnahmeverbot für Schülerinnen und Schüler, für Kinder, Lehrkräfte sowie sonstige Personen,**

- die in Kontakt zu einer mit dem Coronavirus infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem letzten Kontakt noch nicht 14 Tage vergangen sind, oder
- die typische Symptome einer Infektion mit SARS-CoV-2, namentlich Fieber, trockener Husten, Störung des Geschmacks- oder Geruchssinns, aufweisen,
- für die entgegen der Aufforderung der Einrichtung die Gesundheitsbestätigung nicht vorgelegt wurde.

Für Lehrkräfte und andere Personen, die entgegen § 3 Absatz 1 Corona- Verordnung oder § 6a Nummer keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen und für die keine Ausnahme nach § 3 Absatz 2 Corona-Verordnung vorliegt, besteht ein Zutritts- und Teilnahmeverbot nach § 7 Absatz 1 Nummer 3 CoronaVO. Dies gilt nicht für die Schülerinnen und Schüler.

Die Erziehungsberechtigten oder die volljährigen Schülerinnen und Schüler geben nach Aufforderung durch die Einrichtung eine Erklärung ab, dass

- nach ihrer Kenntnis ein Ausschlussgrund nach Absatz 1 Nummern 1 und 2 nicht vorliegt,
- sie die Einrichtung umgehend informieren, sofern sie davon Kenntnis erhalten, dass solche Ausschlussgründe nachträglich eingetreten sind,
- sie ihr Kind bei Auftreten von Symptomen nach Absatz 1 Nummer 2 während des Schulbesuchs erforderlichenfalls umgehend aus der Einrichtung abholen und
- nach ihrer Kenntnis keine Quarantänepflicht nach der Corona-Verordnung Einreise-Quarantäne besteht.
- **Die Bescheinigung ist am ersten Schultag sowie nach jedem Ferienabschnitt vorzulegen!**

Meldepflicht

- Aufgrund der Coronavirus-Meldepflichtverordnung i. V. m. § 8 und § 36 des Infektionsschutzgesetzes sind sowohl der Verdacht einer Erkrankung als auch das Auftreten von COVID-19 Fällen in Schulen dem **Gesundheitsamt sowie der Schulleitung zu melden.**

Sollten einzelne Klassen oder die ganze Schule geschlossen werden, wird der Fernunterricht in gewohnter Weise wieder eingeführt. Seit diesem Schuljahr fließt das Homeschooling auch in die Leistungsmessung mit ein.

**Der Hygieneplan wird mit den Schülerinnen und Schülern besprochen und kann bei Bedarf jederzeit angepasst werden.**

Zimmern, den 09.09.2020

gez. Jan Hofelich